

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Mitte informiert

18.06.2024

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Tel.: 9018-26088 Fax: 9018-26170 pr-mitte@senbjf.berlin.de <http://www.pr-mitte.de>

Keine Brennpunktzulage für Erzieher:innen

Die Senatorin Frau Günther-Wünsch (CDU) hat entschieden. **Die Brennpunktzulage für Erzieher:innen war ein „Irrtum“!** Der geplante Anspruch wird gestrichen.

Noch vor einem Jahr hatten sich CDU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag (Seite 43) darauf verständigt, die Brennpunktzulage für Erzieher:innen zu erhalten. Diese Kehrtwendung der Senatorin wird von den Betroffenen als eine krasse Missachtung der Arbeit und ein Schlag ins Gesicht der Erzieher:innen empfunden, wie wir auch in zahlreichen Beratungen erleben. Außerdem ist es ein Bruch des Koalitionsvertrages.

Einige wenige Erzieher:innen wurden in der „ersten Welle“ in die S8b höhergruppiert und haben so die Brennpunktzulage erhalten. Alle anderen Erzieher:innen an Brennpunktschulen wurden im Gegensatz zu ihren Lehrkräftekolleg:innen hingehalten und ihnen wurde sowohl die Zahlung der Zulage als auch die Höhergruppierung verwehrt.

Konsequenzen für Kolleg:innen, die höhergruppiert wurden:

Ab Oktober 2024 wird Ihre Höhergruppierung rückabgewickelt. Was heißt das?

Erst einmal die gute Nachricht - Sie müssen kein Geld zurückbezahlen. Aber jetzt wird es kompliziert: Alle Kolleg:innen, die höhergruppiert wurden, werden wieder in die S8a eingruppiert - und zwar rückwirkend. Es wird so getan, als wenn Sie niemals die Brennpunktzulage als Höhergruppierung erhalten hätten und stattdessen regulär weiter in der S8a bezahlt und in der regulären Erfahrungsstufe weitergewandert bzw. aufgestiegen wären.

Ihre Erfahrungsstufe wird also die sein, in der Sie wären, wenn es nie eine Höhergruppierung gegeben hätte. Aber es gibt noch eine weitere positive Nachricht für die Kolleg:innen, die rückwirkend herabgruppiert werden: Im

Sinne der Besitzstandswahrung wird Ihnen der Unterschiedsbetrag zu Ihrer „fehlerhaften“ Vergütung nach S8b weiterhin ausgezahlt. Wenn es aber Tarifierhöhungen gibt, wie bald im November, bemerken Sie diese aufgrund des tariflich gezahlten Unterschiedsbetrags nicht, bis Ihr Gehalt mit dem Gehalt der Kolleg:innen, welche keine Brennpunktzulage erhalten hatten, gleich ist. Das heißt, dass der Unterschiedsbetrag abgeschmolzen wird.

Konsequenzen für Kolleg:innen, die bisher keine BPZ erhalten haben bzw. nicht höhergruppiert wurden:

Sie gehen leer aus. Ihre geschriebenen Geltendmachungen sind aus Sicht der SenBJF null und nichtig.

Was können Sie tun?

Wenn Sie Mitglied einer in einer Gewerkschaft sind: Lassen Sie ihren Anspruch juristisch bei der Rechtsstelle überprüfen.

Wer in keiner Gewerkschaft ist, dem bleibt ggf. nur der Gang zum Anwalt.

Dienstzeitverlängerung für Beamt:innen angekündigt

Seit Jahren piffen es die Spatzen von den Dächern, nun ist es in Gesetzesform gegossen. Das Land Berlin gleicht sich, was die Lebensarbeitszeit ihrer Beamt:innen anbetrifft, den anderen Bundesländern an: Wie in allen anderen Bundesländern bereits geschehen, wird jetzt die Arbeitszeit an die Arbeitszeit der angestellten Lehrkräfte angeglichen. Das bedeutet, dass die verbeamteten Kolleg:innen künftig bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres (und darüber hinaus) arbeiten müssen und erst dann regulär in Pension gehen dürfen.

Uns liegt nun der Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenzen vor, der im Herbst vom Abgeordnetenhaus beschlossen werden soll. Um einen gewissen Vertrauensschutz zu gewähren, wird es Übergangsregelungen geben.

Zudem soll die Antragsaltersgrenze für ein vorzeitiges Ausscheiden von 63 Jahren so bestehen bleiben, was wir begrüßen.

In den Übergangsregelungen ist formuliert, dass die Altersgrenze jeweils um drei Monate, beginnend mit dem Jahrgang 1961, hinausgeschoben wird. Näheres entnehmen Sie der Tabelle. Kolleg:innen ab Jahrgang 1968 trifft dann die Verlängerung um zwei Jahre komplett.

Jahrgang	Altersgrenze
1961	65 Jahre + 3 Monate
1962	65 Jahre + 6 Monate
1963	65 Jahre + 9 Monate
1964	66 Jahres
1965	66 + 3 Monate
1966	66 + 6 Monate
1967	66 + 9 Monate
1968	67 Jahre

Weiterhin gilt, dass man regulär zum Ende eines Schuljahres oder wie es im Entwurf heißt, auch zum Ende eines Semesters (gemeint ist wohl Halbjahres) in Pension gehen darf. Kolleg:innen, die beispielsweise im Februar 1968 geboren worden sind, haben dann regulär bis zum 31.07.2035 zu arbeiten.

Für Kolleg:innen, die die Antragsaltersgrenze von 63 Jahren in Anspruch nehmen wollen, ergibt sich, dass die Abzüge (Versorgungsabschlag) für jeden Monat, den sie frühzeitiger in Pension gehen, sich um weitere 0,3% erhöhen werden. Dazu wurde im Gesetzentwurf festgehalten, dass der maximale Abzug nun statt 10,8% auf 14,4% erhöht wurde. Dieser Maximalabzug kommt dann zum Tragen, wenn Kolleg:innen mit 63 Jahren vier Jahre (also 48 Monate) vor der regulären Zur-Ruhesetzung in den Ruhestand treten (48 multipliziert mit 0,3 = 14,4%).

Die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung wird entsprechend von bisher 60 Jahren schrittweise auf 62 unter Beibehaltung des maximalen Versorgungsabschlages von 10,8% angehoben. Entsprechend ist für diese Personengruppe ein abschlagsfreier Ruhestand dann erst mit Vollendung des 65.Lebensjahres (bisher 63) möglich.

Abschlagsfrei in den Ruhestand dürfen Kolleg:innen im Alter von 65 Jahren gehen, die 45 Dienstjahre vorweisen können. Dazu zählen alle ruhegehaltstfähigen Zeiten, so zum Beispiel auch Erziehungszeiten bis zum 10.Lebensjahres des Kindes, Teilzeitjahre zählen voll.

Verändert werden soll dann auch das Abschiedsalter (Hinausschiebung des Ruhestandes), zu dem eine verbeamtete Lehrkraft aus dem Dienstverhältnis ausscheiden muss. Zukünftig soll das Ende des Schuljahres oder Halbjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, (bisher exakt „nur“ bis zum 68.Geburtstag) gelten.

Das Gesetz soll ab dem 01.01.2025 mit einer einjährigen Übergangsfrist in Kraft treten.

Bei speziellen Fragen rund um das Thema wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an ihren Personalrat.

Schleppende Verbeamtung von Lehrkräften

Die Anfrage des Abgeordneten Alexander King (Drucksache 19 / 18 978 vom 17. Mai) hat wohl Staub aufgewirbelt: Unter anderem musste die Senatsverwaltung offenbaren, dass nach 12 Monaten Berlinweit weniger als 10% der Verbeamtungsanträge abgeschlossen und lediglich weitere 11% momentan bearbeitet werden. Folgerichtig heißt es zu den Fragen, ob die Bearbeitung der 2023 eingegangenen Verbeamtungsanträge bis Ende 2024 oder 2025 wenigstens begonnen werden könne: „Es kann gegenwärtig noch nicht sicher prognostiziert werden, zu welchem Zeitpunkt alle Anträge aus dem Jahr 2023 in die Bearbeitung genommen worden seien [sic] werden. Die SenBJF ist bestrebt, dies schnellstmöglich zu tun.“ Diese Drucksache schlug Wellen. Ob es einen Zusammenhang gibt, sei dahingestellt, jedenfalls schrieb am 30. Mai 2024 die Senatorin Günther-Wünsch allen Betroffenen einen zweiseitigen Brief. Hier heißt es: „Mein Ziel ist jedoch, Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich bis spätestens Ende 2025 zu verbeamten.“ Wir wünschen der Senatorin von ganzem Herzen, dass sie im Sinne der Beschäftigten dieses Ziel erreichen können wird. Vollkommenes Unverständnis weckt folgender Absatz: „Meine herzliche Bitte an Sie: Je vollständiger die Angaben und Unterlagen, die von Ihnen erbeten werden, desto weniger Rückfragen wird es geben. So können auch Sie selber einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens leisten.“ Hier kann der Eindruck entstehen, als seien die Beschäftigten für die schleppende Verbeamtung verantwortlich. Das kann allein deshalb nicht überzeugen, da knapp 80% der Anträge in der Personalstelle noch nicht einmal in die Hand genommen wurden. Wer noch gar nicht mitwirken durfte, kann es schlecht verzögern. Der Personalrat Mitte verfolgt die Verbeamtungsprozeduren weiterhin kritisch-konstruktiv. Wir erkennen an, dass der Senatsverwaltung nach 16 Monaten zumindest bewusst wurde, dass es ein Problem gibt. Das ist nicht viel, aber mehr als nichts ist es dennoch.

Aktueller Stand der Verbeamtung

Bisher wurden im Bezirk Mitte über 600 Anträge zur Verbeamtung gestellt. Davon wurden 102 Kolleg:innen auf Lebenszeit und 11 auf Probe verbeamtet. (Stand 13.06.24)

Die Behörde orientiert sich bei der Reihenfolge der Verbeamtung an zwei Kriterien: 1. Dem Datum der Antragstellung, 2. Dem Alter der Antragsteller:innen.

Am ersten Tag, dem 15. Februar 2023, haben in Mitte 131 Kolleg:innen den Antrag auf Verbeamtung gestellt, von denen bisher noch nicht alle bearbeitet wurden.

Nachteilsausgleich:

Seit Herbst 2023 wird der monatliche Nachteilsausgleich in Höhe von 300 € brutto bereits an die Kolleg:innen gezahlt, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht verbeamtet werden **können**.

Kolleg:innen, die nicht verbeamtet werden **wollen** und dies im September 2023 schriftlich bei der Behörde gemeldet haben, sollen rückwirkend zum Februar 2023 den Nachteilsausgleich in gleicher Höhe erhalten (vgl. Schulleitungsrundschreiben der Senatorin vom 04.09.2023). Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Zahlung des Nachteilsausgleichs in diesem Fall mit dem Juni-Gehalt oder Juli-Gehalt dieses Jahres erfolgen soll.

Sechsmontatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L

Aus gegebenem Anlass raten wir Ihnen noch einmal dringend Ihre Ansprüche in folgenden Fällen zu prüfen, damit sie (bei Tarifbeschäftigten) nicht durch Rückgriff auf den o.g. Paragraphen von der Personalstelle versagt werden; als verbeamtete Lehrkraft haben Sie bis zu 3 Jahre Zeit. Wir hatten im Detail über Hintergründe und die rechtlichen Grundlagen in den März- und April-PR-Infos berichtet – schauen sie ggf. noch einmal in unserem Info-Archiv nach.



Sollten Sie die Vermutung haben, dass in Ihrem Fall etwas schiefgelaufen sein könnte, wenden Sie sich weiterhin gerne an uns.

1. **Dienstjubiläum:** Welche Dienstzeiten wurden Ihnen bei Vertragsbeginn angerechnet und von der Personalstelle schriftlich bestätigt? D.h., wann genau steht Ihnen die Jubiläumzahlung zu? Sie sollten bei Einstellung ein Schreiben der Personalstelle dazu erhalten haben. Wenn Sie es nicht in Ihren Unterlagen finden, fragen Sie bitte unbedingt noch einmal per E-Mail unter personalstelle-region01@senbjf.berlin.de mit Angabe Ihrer Personalnummer, Ihres Namens und einem Stichwort Ihres Anliegens im Betreff nach, welche Daten zu der Angelegenheit über Sie dort hinterlegt sind. Andernfalls erhalten Sie bei verspäteter Nachfrage nur die wertschätzende Jubiläumsurkunde aus dem Drucker (diese unterliegt nicht dem Ausschlussparagraphen), nicht aber die Zahlung. Deshalb empfehlen wir einen Antrag auf Jubiläumzahlung bei der Personalstelle zum entsprechenden Zeitpunkt einzureichen. Beachten Sie bitte dazu auch die Übersicht auf der Seite 4 dieses Personalratsinfos

2. Rechnen Sie den geplanten **Aufstieg** in die nächste **Erfahrungsstufe** oder Ihre **Höhergruppierung** genau nach und überwachen Sie anhand der Gehaltsabrechnung, ob der Aufstieg zum geplanten Zeitpunkt auch tatsächlich stattgefunden hat. Auch hier greift andernfalls der o.g. Ausschlussparagraph.
3. Das Gleiche gilt bei einer **Veränderung des Teilzeit-Anteils:** wird zum geplanten Zeitpunkt das Gehalt entsprechend angepasst ausgezahlt?

Streichung der Profilstunden

Noch wird nicht ganz deutlich, welche Auswirkungen die Streichung der Profilstunden ganz konkret für die Schulen in Mitte hat. Sollten aber dadurch personelle Überhänge entstehen, verweisen wir auf das allen Kolleg:innen an Oberschulen zugewandene Interessenbekundungsverfahren für das im neuen Schuljahr an den Start gehende neu gegründete Gymnasium in der Turmstraße.

Personalratswahlen im Herbst 2024

Im November dieses Jahres wird es wieder Wahlen zum Personalrat geben. Ihre Vertreter:innen des Örtlichen Personalrates der Region Mitte (Das sind wir), dem Gesamtberliner Schulpersonalrates (Gesamtpersonalrat) und dem für alle Kolleg*innen des Öffentlichen Dienstes zuständige Hauptpersonalrates stehen zur Wahl. Außerdem wählen Sie auch Ihre Frauenvertretung neu. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in den nächsten Infos und über die Vertrauensleute an den Schulen.

Save the dates:

Teil-Personalversammlung der Schulsekretärinnen und Verwaltungsleitungen:

Donnerstag, den 4. Juli 2024
von 13 Uhr bis 15 Uhr
im BVV-Saal des
Rathaus Mitte (Karl-Marx-Allee 31).

Vorankündigung: Die Personalversammlung für alle Beschäftigten im Schuljahr 2024/25

Donnerstag, 17. Oktober 2024
von 12 Uhr bis 14 Uhr
im Zoo-Palast

Dienstjubiläum

Mit Dank an die Personalratskolleg:innen in Spandau möchten wir Sie noch einmal über das Dienstjubiläum informieren:

Sie arbeiten schon 25 oder sogar 40 Jahre im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des TV-L?

Dann können Sie sich anlässlich Ihres 25- bzw. 40-jährigen Dienstjubiläums auf ein Jubiläumsgeld freuen! Es muss nicht beantragt werden. Aufgrund des Personalmangels in der Personalstelle kann es jedoch passieren, dass Sie das Jubiläumsgeld erst verspätet erhalten. Damit Ihr Anspruch nicht verfällt, sollten Sie es vorsorglich geltend machen.

Aber woher wissen Sie, wann Sie Ihr Dienstjubiläum erreicht haben? Welche Zeiten zählen als sogenannte Jubiläumszeiten? Wie hoch ist das Jubiläumsgeld (JG)? Die Antworten finden Sie in dieser Tabelle.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Thema		Informationen		Rechtsgrundlage
		Arbeitnehmer*innen (AN)	Beamt*innen (B)	
Höhe / Jubiläumsgeld	25 J.	350 €		AN: § 23 (2) TV-L B: § 75a (1) LBG
	40 J.	500 €	450 €	
	50 J.	-----	550 €	
Teilzeitbeschäftigte erhalten d. Jubiläumsgeld in voller Höhe.				
Jubiläumszeit	Zeit, im Arbeitsverhältnis zu:	hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ^{3;4} unbezahlter Sonderurlaub ⁶ Referendariat ³		AN: ¹ § 34 (3) TV-L ² § 6 (2) ArbPISchG B: ³ § 75a (2) LBG ⁴ § 29 BBesG i. der Überl.fassg. für Bln. ⁵ § 28 (1) Nr. 2 BBesG i. der Überleit.fassg. für Bln. AN und B: ⁶ RSchr I Nr. 13/2016, Pkt. 2.4, Buchst. b)
Beschäftigungsumfang spielt keine Rolle ⁷	- d. jetzigen Arbeitgeber (AG) ¹ - einem anderen AG im Geltungsbereich des TV-L ¹ - einem and. öff.-rechtl. AG ¹ Referendariat ³ wenn der AG das dienstl. Interesse <u>vorher</u> schriftl. erklärt hat: unbezahlter Sonderurlaub ¹ - Mutterschutzzeit ^{1;6} - bezahlter Sonderurlaub ^{1;6} - Sabbatical ^{1;6} - Elternzeit ^{1;6} - bei Einberufung nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses: Grundwehrdienst/Wehrübung ^{2;5;6}			
keine Jubiläumszeiten sind	- Studienzeiten - Arbeitszeiten v. Beschäftigten aus d. ehemaligen DDR, die vor dem 9.11.89 über einen Ausreiseantrag d. DDR verlassen haben			
Festsetzung des Jubiläumstages	AN erhalten nur eine Mitteilung über die Berechnung der Dienstzeit, nicht über die ~ ⁷	B erhalten eine Mitteilung über die Berechnung der Dienstzeit und die ~ ⁸		⁷ Grund: AN könnten kündigen/Auflösungsvertrag vereinbaren ⁸ RSchr I Nr. 13/2016, Pkt. 2.1
Dankurkunde	erhalten keine ~, sondern ein Dankeschreiben	Aushändigung erfolgt am Jubiläumstag, ist dieser arbeitsfrei, am nächsten nicht arbeitsfreien Tag		RSchr I Nr. 13/2016, Pkt. 2.3 Buchst. c)
Sonderurlaub für d. Dienstjubiläum (SU f. DJ)	1 Tag	nach Aushändigung der Urkunde <i>kann</i> für den Rest des Tages Dienstbefreiung gewährt werden (wenn die dienstl. Verhältnisse es gestatten)		A: § 29 (1) TV-L B: § 1 (4) AV SoUrVO
Verfall von JG & SU f. DJ	nach 6 Monaten	nach 3 Jahren		A: § 37 TV-L B: § 195 BGB


Daniel Wehry
Vorsitzender


Juliana Kattchin
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand


Tanja Vetter
Vorstand


Christine Nitzsche
Vorstand